

Geschäftsordnung

„Seniorenrat Stadt Bruchsal“- SSB – mit Sitz in Bruchsal.

§ 1

Zweck und Aufgaben

1. Der Seniorenrat arbeitet unabhängig; er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Seniorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen in der Gesamtstadt Bruchsal ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung sowie des Erfahrungsaustauschs auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und gesellschaftspolitischem Gebiet.
3. Der Seniorenrat versteht sich auch als Ansprechpartner gegenüber den Gemeindeorganen und möchte diese auf Probleme älterer Menschen aufmerksam machen und an deren Lösungen mitwirken.
4. Der Seniorenrat erwartet die Mitbeteiligung an allen von der Kommune geplanten Maßnahmen im Bereich der Sozial- und Gesellschaftspolitik.
5. Der Seniorenrat strebt unter Beachtung der vollen Selbständigkeit der einzelnen Gruppierungen eine enge Zusammenarbeit mit regelmäßigen Kontakten an.
6. Mittel aus Zuschüssen, Spenden und Sponsoring dürfen nur für die vorgegebenen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 10 Euro. Die Sitzungsgelder werden zum Ende des Jahres ausbezahlt.
8. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenrates, aber Ersatz für administrative Kosten. Um seine Aufgaben und Zielsetzungen verwirklichen zu können – unter anderem den Betrieb der Seniorenbegegnungsstätte – erhält der Seniorenrat finanzielle Förderung durch die Kommune, Sponsoren und Spenden.
9. Der Seniorenrat bietet seine Mitarbeit bei der Organisation der durch die Stadtverwaltung initiierten Seniorenveranstaltungen, wie zum Beispiel dem Seniorennachmittag, an.
10. Der Seniorenrat fördert die Fähigkeiten und den Willen zur Selbsthilfe und setzt sich für deren Rahmenbedingungen ein.
11. Der Seniorenrat ist Mitglied des Kreissenioresrates Landkreis Karlsruhe e.V. und des Landessenioresrates Baden-Württemberg e.V.

Kandidaten und Bewerbung

Bewerben können sich alle Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bruchsal (Kernstadt und Stadtteile), die das 55. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis stehen.

Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenrates erfolgt eine öffentliche Aufforderung zur Bewerbung. Diese wird insbesondere über das Amtsblatt der Stadt Bruchsal sowie ergänzend über weitere geeignete Kommunikationskanäle veröffentlicht.

§3 Berufung und Verabschiedung

Die eingehenden Bewerbungen werden von der Stadtverwaltung Bruchsal unter Beteiligung der Vorsitzenden des amtierenden Seniorenrates anhand der in § 2 genannten Kriterien geprüft und bewertet.

Übersteigt die Anzahl geeigneter Bewerbungen die festgelegte Zahl von 16 Mitgliedern nach §5, erfolgt die Auswahl unter besonderer Berücksichtigung einer ausgewogenen Zusammensetzung des Seniorenrates, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter sowie die Vertretung der Stadtteile.

Die Auswahl und Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

Die ausscheidenden Mitglieder werden in der Sitzung des Gemeinderates, in der zugleich die neuen Mitglieder berufen werden, offiziell verabschiedet. Die Verabschiedung erfolgt durch den Oberbürgermeister im Zusammenwirken mit dem Gemeinderat.

§ 4 Mitgliedschaft und Zusammensetzung

Der Seniorenrat besteht aus bis zu 16 gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern und einer/einem Vertreterin/Vertreter des Amtes für „Familie und Soziales“ in beratender Funktion.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Seniorenrat aus, kann der Oberbürgermeister bis zum Ende der laufenden Amtszeit des amtierenden Beirates ein neues Mitglied von der Ersatzbewerberliste berufen.

§ 5 Amtszeit und Organe

Die Berufung zum Seniorenrat erfolgt für 2 Jahre, die Neubewerbung von Mitgliedern auch in ihrer bestehenden Funktion ist möglich.

Der Seniorenrat wählt per Akklamation oder in geheimer Wahl (falls 1/3 der anwesenden Mitglieder dies fordert; oder wenn mehrere Bewerber für einen Posten kandidieren) aus Reihen seiner anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren:

- eine/einen erste/n Sprecherin / Sprecher
- eine/n stellvertretende/n Sprecher/in
- zwei Beisitzerinnen / Beisitzer
- eine/n Schriftführerin/Schriftführer
- eine/n Kassenverwalter/in
- zwei Kassenprüfer/Innen

Im Bedarfsfall kann der SSB sachkundige Bürger/Innen und Institutionen zu Beratungen und ehrenamtlicher Mitarbeit hinzuziehen.

§ 6 Sitzungen

Sitzungen des Seniorenrates finden monatlich statt, mit Ausnahme des Monats August. Sie werden 14 Tage vor Sitzungsbeginn eingeladen von der ersten Sprecherin eingeladen und werden protokolliert. Die Protokolle werden an die Mitglieder in geeigneter Form übermittelt. Ort und Zeitpunkt der jeweils nächsten Sitzung werden bei jedem Treffen festgelegt. Es wird für jede Sitzung eine Anwesenheitsliste geführt.

"Die Tonaufzeichnung von Sitzungen des Seniorenrats ist nur für Protokollzwecke und nur unter bestimmten, nachfolgend aufgeführten Umständen gestattet.

Der Protokollant hat vor Beginn einer jeden Sitzung sämtliche Teilnehmer über die beabsichtigte Tonaufzeichnung zu unterrichten. Jeder Teilnehmer wird um seine Zustimmung gebeten. Sprechen sich ein oder mehrere Teilnehmer dagegen aus, so hat die Tonaufzeichnung zu unterbleiben. Die Archivierung von Tonaufzeichnungen ist nicht gestattet. Sobald das Protokoll genehmigt ist, hat deshalb die Löschung der Aufzeichnung unverzüglich zu erfolgen."

§ 7 Beschlüsse und Abstimmungen

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Anwesenheit von min. 50 % der SSB-Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum der/des ersten Sprecherin / Sprechers, oder falls verhindert von der/dem stellvertretenden Sprecherin/ Sprecher. Für die Auflösung des Seniorenrates ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 8 Vertretung

Vertretung des Seniorenrates nach außen wird wahrgenommen von der/dem 1. Sprecherin/1.Sprecher oder der/dem stellvertretenden Sprecherin/Sprecher, im Bedarfsfall auch von einem anderen beauftragten Mitglied.

§ 9 Kassengeschäfte

Die/Der Kassenverwalter/in erledigt die laufenden normalen Geschäfte in Eigenverantwortung. Die Kassenprüfung durch 2 gewählte Kassenprüfer/innen findet zum jeweiligen Jahresabschluss statt. Die Stadtverwaltung gewährt einen jährlichen Zuschuss, der jeweils neu festgelegt wird.

§ 10 Seniorenbegegnungsstätte „Generationenhaus“

Der Seniorenrat betreibt eine Seniorenbegegnungsstätte in der Stadtgrabenstr. 5, Bruchsal.

§ 11 Status Ehrenmitglieder

Der SSB entscheidet bei verdienstvoller Tätigkeit darüber, wem der Status des Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied verliehen werden soll.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden zu allen Veranstaltungen geladen, die Ehrenvorsitzenden auch zu Vorstandssitzungen, in denen ihnen Gast- und Rederecht in beratender Funktion eingeräumt wird (kein Stimmrecht).

Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird gestattet, im Bedarfsfall den SSB auch nach außen zu vertreten.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung wird für die Amtszeit des Seniorenrates bis zum Juni 2028 festgeschrieben und soll nach den dann gemachten Erfahrungen fortgeschrieben

oder ergänzt werden, sie tritt mit Beschlussfassung durch den SSB zum 11. Juni 2026 in Kraft.

Bruchsal, den 10. Juni 2026: Geschäftsführender Vorstand des SSB

.....
Erste Sprecherin Helga Jannakos

.....
Zweite - Stellvertretende Sprecherin Elizabeth Dirks

.....
1. Beisitzerin Renate Mohr

.....
2. Beisitzerin Annemarie Lebert

.....
Schriftführer + Kassenverwalter Marianne Walter